

## **Spanische Macht und landesherrlicher Anspruch**

*Gerard Venner*

Seit etwa 1590 stand das gesamte Oberquartier von Geldern wieder unter der Macht des rechtmäßigen Herrschers, des Königs von Spanien. Bereits zuvor in den Jahren 1580 und 1581 waren die königstreuen Mitglieder des Hofes von Geldern und Zutphen sowie der Rechenkammer von Geldern aus Arnheim in das königstreue Roermond gezogen, um von dort aus ihre Aufgaben auszuüben. Der Roermonder Hof von Geldern war für das gesamte geldrische Territorium in spanischem Besitz und seit 1612 auch für Teile von Overijssel und Lingen zuständig. Die Rechenkammer von Geldern war ermächtigt, die rechenschaftspflichtigen Beamten in Gelderland, Overijssel und Lingen wie auch die Renteneinnehmer aus Seeland und Rheinberg zu kontrollieren. Roermond war somit das Verwaltungszentrum für die spanischen Einflusssphären in den nördlichen Niederlanden und am Niederrhein...

Die Macht des Königs von Spanien im Oberquartier war jedoch differenziert. Er galt in erster Linie als Landesherr, als Herzog von Geldern, der den Eid abgelegt hatte, die alten Privilegien zu respektieren. Hof und Staaten (Stände) des Oberquartiers traten gegenüber den zentralen Regierungsinstanzen sehr selbständig und selbstbewusst auf. Der Hof von Geldern war das höchste Gericht. Eine Berufung an den Großen Rat von Mechelen war nicht möglich.

Die Staaten (Stände) nahmen auch an den Quartierstagen eigenmächtig teil. Sie handelten die Gewährung von Steuern (*beden*) aus, woran sie Bedingungen knüpften. Sie erließen selbstständig Gesetze und schlossen Verträge mit feindlichen Befehlshabern über Kontributionszahlungen, um Plünderungen zu verhindern. Von Brüssel aus versuchte man, dieser autonomen Position der Institutionen im Oberquartier ein Ende zu bereiten, zunächst ohne Erfolg. Eingriffsversuche aus Brüssel zugunsten des Landesherrn empfand man als unerhörte Anmaßung.